

**LANDKREIS GÖTTINGEN**



# **Amtsblatt**

**Nr. 05**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

## **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Öffentliche Bekanntmachung Zugelassene Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23.02.2025	85
---	----

## **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

### Flecken Adelebsen

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025	88
--	----

### Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	90
--	----

### Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über die sonstigen Gemeindesteuern (Hundesteuer und Vergnügungssteuer)	92
--	----

### Flecken Bovenden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	93
--	----

### Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung der Stadt Osterode am Harz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	95
---	----

Samtgemeinde Radolfshausen

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 97

Gemeinde Seulingen

Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 + 2021 sowie jeweils die Entlastung des Bürgermeisters 99



## Öffentliche Bekanntmachung

### Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Hiermit mache ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 in seiner Sitzung am 24.01.2025 für die Wahlkreise 52 – Goslar – Northeim – Göttingen II und Wahlkreis 53 – Göttingen I folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat (§ 38 BWO<sup>1</sup>):

#### Für Wahlkreis 52:

(Wahlvorschlagsnummer, Bewerber/-in, Name der Partei und Kurzbezeichnung)

1.	<b>Heiligenstadt, Frauke</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands  - SPD -
	Dipl. Verwaltungswirtin, MdB	
	geb. 1966 in Northeim	
	37191 Katlenburg-Lindau	
2.	<b>Dr. Weigel, Constantin</b>	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen  - CDU -
	Geschäftsführer	
	geb. 1994 in Flensburg	
	38678 Clausthal-Zellerfeld	
3.	<b>Otte, Karoline</b>	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  - GRÜNE -
	Verwaltungsbetriebswirtin	
	geb. 1996 in Göttingen	
	37186 Moringen	
4.	<b>Abo Hamoud, Ali</b>	Freie Demokratische Partei  - FDP -
	Regionalleiter in der Erwachsenenbildung	
	geb. 1995 in Hama	
	38678 Clausthal-Zellerfeld	
5.	<b>Rau, Waldemar</b>	Alternative für Deutschland  - AfD -
	Außendienst Vertrieb	
	geb. 1979 in Zelinograd (KAZ)	
	37431 Bad Lauterberg im Harz	

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

<sup>1</sup> Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2021 (BGBl. I S. 1328)

6.	<b>Plettner-Voigt, Uta Peggy</b>	DIE LINKE
	Zahnmedizinische Fachange- stellte	- DIE LINKE -
	geb. 1969 in Osterwieck	
	38640 Goslar	
10.	<b>Fischer, Nils</b>	FREIE WÄHLER
	Fleischermeister	Niedersachsen
	geb. 1976 in Wolfenbüttel	
	38642 Goslar	- FREIE WÄHLER -
12.	<b>Busch, Bastian</b>	Volt Deutschland
	Softwareentwickler	
	geb. 1980 in Varel	- Volt -
	38678 Clausthal-Zellerfeld	
15.	<b>Gehrke, Jörg</b>	BÜNDNIS DEUTSCHLAND
	Immobilienmakler	
	geb. 1965 Clausthal-Zellerfeld	- BÜNDNIS DEUTSCHLAND
	38678 Clausthal-Zellerfeld	-

Für Wahlkreis 53:

(Wahlvorschlagsnummer, Bewerber/-in, Name der Partei und Kurzbezeichnung)

1.	<b>Dr. Heinze, Thorsten</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
	Dipl. Chemiker	
	geb. 1965 in Kassel	- SPD -
	37120 Bovenden	
2.	<b>Güntzler, Fritz</b>	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
	Bundestagsabgeordneter	
	geb. 1966 in Cuxhaven	- CDU -
	37077 Göttingen	
3.	<b>von Cramon-Taubadel, Viola</b>	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
	Diplom-Agraringenieurin	
	geb. 1970 in Halle (Westfalen)	- GRÜNE -
	37136 Waake	
4.	<b>Kuhle, Konstantin</b>	Freie Demokratische Partei
	Rechtsanwalt	
	geb. 1989 in Wolfenbüttel	- FDP -
	37075 Göttingen	
5.	<b>Heß, Erik</b>	Alternative für Deutsch- land
	Ingenieur	
	geb. 1984 in Kassel	
	34346 Hann. Münden	- AfD -

6.	<b>Dr. Goes, Thomas</b>	DIE LINKE
	Sozialforscher	
	geb. 1980 in Aurich	- DIE LINKE -
	37073 Göttingen	
10.	<b>Kaitschick, Dirk</b>	FREIE WÄHLER
	Bauüberwacher	Niedersachsen
	geb. 1974 in Northeim	- FREIE WÄHLER -
	37589 Kalefeld	
12.	<b>Zaibi, Tarek</b>	Volt Deutschland
	Lehrer	
	geb. 1981 in Wolfsburg	- Volt -
	37133 Friedland	
14.	<b>Langemeier, Kay</b>	Marxistisch-Leninistische
	Lehrer	Partei Deutschlands
	geb. 1977 in Rinteln	
	37085 Göttingen	- MLPD -

Göttingen, 29.01.2025

gez.

Czech  
Kreiswahlleiter



## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die

**Wahlbezirke des Flecken Adelebsen, Landkreis Göttingen**

wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten beim

**Flecken Adelebsen, Zimmer 6, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen (nicht barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr** beim Flecken Adelebsen, Zimmer 6, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 53 Göttingen I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07.02.2025**) versäumt hat,
  - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a. bis c. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- **einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,**
  - **einen amtlichen Stimmzettelumschlag,**
  - **einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und**
  - **ein Merkblatt für die Briefwahl.**

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; diese hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Adelebsen, den 24. Januar 2025

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung  
gez. Reuleke

# **Bekanntmachung**

## **der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 23.02.2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Stadt Bad Lauterberg im Harz** kann in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.30 Uhr

Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Im Bürgerbüro der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.4, 37431 Bad Lauterberg im Harz eingesehen werden.

Das Bürgerbüro ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07.02.2025** bis **12.30 Uhr** bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr.4, 37431 Bad Lauterberg im Harz einen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 53 Göttingen

durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die **angegebene Stelle** absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Bad Lauterberg im Harz, den 28.01.2025**

gez. Lange

Bürgermeister

Stadt Bad Sachsa  
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

1. Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Bad Sachsa - sonstige Gemeindesteuern (Hundesteuer und Vergnügungssteuer).
2. Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2024 gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) von der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der sonstigen Gemeindesteuern (Hundesteuer und Vergnügungssteuer) Kenntnis genommen.
3. Der Prüfbericht liegt gem. § 5 Abs. 2 NKPG in der Zeit vom 31.01. bis 10.02.2025 im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Zimmer 5, während der Dienstzeiten aus.
4. Die Auslegung des Berichts wird hiermit gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Bad Sachsa, den 23.01.2025

Der Bürgermeister

gez. Quade  
Quade

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 06.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	28.497.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	30.628.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.334.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.432.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.042.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.017.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.975.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.413.700 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.975.300 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.890.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.800.000 Euro festgesetzt.



**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **357 v. H.**  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **357 v. H.**

2. Gewerbesteuer **360 v. H.**

Für die Steuersätze wird eine separate Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 6<sup>b)</sup>**

Der kalkulatorische Zinssatz für 2025 beträgt 1,5 %.

Bovenden, den 06.12.2024

L.S.

*gez. Brandes*

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 24.01.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.01.2025 bis zum 10.02.2025

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 3.06 öffentlich aus.

Bovenden, den 28.01.2025

L.S.

*gez. Brandes*

.....  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Osterode am Harz über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Stadt Osterode am Harz wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Eisensteinstraße 1, BürgerBüro (Briefwahllokal), 37520 Osterode am Harz (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07.02.2025 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Osterode am Harz, Rathaus, Eisensteinstr. 1, BürgerBüro (Briefwahllokal), 37520 Osterode am Harz, **Einspruch einlegen**.  
  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung**.  
  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **52 Goslar - Northeim - Osterode**  
  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
**oder**  
durch **Briefwahl**  
  
teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **07.02.2025**) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

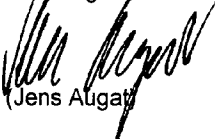
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

**Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Osterode am Harz, den 27.01.2025

Der Bürgermeister



Jens Augath

## Amtliche Bekanntmachung

### Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Radolfshausen

Mit Verfügung vom 11.12.2024 hat der Landkreis Göttingen unter dem Aktenzeichen 60 81 20 – 9 / 7. Änd. die am 26.09.2024 vom Rat der Samtgemeinde Radolfshausen beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Unterlagen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planteil, Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften Planungsalternativen gewählt wurde, können im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr (nachmittags nur nach vorheriger Terminvereinbarung)

Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
-------------	--

Freitag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr
----------	----------------------

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

eingesehen oder Auskunft über die Inhalte verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

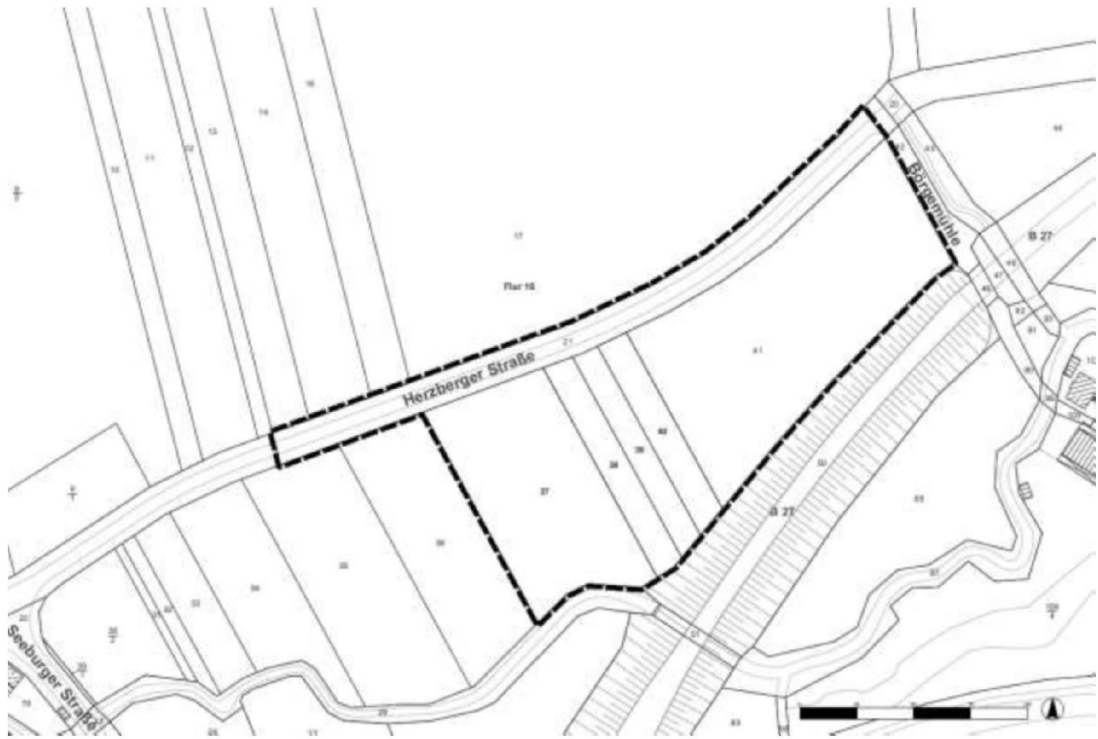
1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Samtgemeinde Radolfshausen  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre

L.S.

\_\_\_\_\_  
Arne Behre



*Änderungsbereich des Flächennutzungsplans*



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Jahresabschlüsse der Gemeinde Seulingen für die Jahre 2020 + 2021 sowie jeweils die Entlastung des Bürgermeisters**

In seiner Sitzung am 19.12.2024 hat der Rat der Gemeinde Seulingen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 +2021 beschlossen und dem Bürgermeister für diese Jahre vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2020 +2021 liegen in der Zeit vom

**04.02. bis einschließlich 25.02.2025**

im Gemeindebüro Seulingen, Neue Straße 5, 37136 Seulingen  
während der Dienststunden (Dienstag und Donnerstag von 15.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

*N. Vuchez*

Gemeinde Seulingen  
Der Bürgermeister



Ausgehängt: 30.01.2025  
Abzunehmen: 25.02.2025  
Abgenommen: